
BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/1037

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

17.11.2013
26.11.2013

Entscheidung

Vorberatung
Entscheidung

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Swisttal für das Haushaltsjahr 2014

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt die vorliegende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Gemeinde Swisttal vom 28.11.2013.

Sachverhalt:

Da der Gemeinde zum 01.01.2014 keine rechtskräftige Haushaltssatzung zur Verfügung steht, ist der Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) notwendig, um eine rechtmäßige Durchführung der Jahresveranlagungen zu gewährleisten. Aufgrund des vom Rat beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes 2013 werden die Hebesätze für die Realsteuern zum 01.01.2014 wie folgt erhöht.

1. Grundsteuer A –von bisher 273 % auf 295 %
2. Grundsteuer B –von bisher 457 % auf 485 %
3. Gewerbesteuer –von bisher 435 % auf 440 %

Wie in den vergangenen Jahren wurden die Kosten der Straßenreinigung in die Hebesätze der Grundsteuern eingerechnet. Der Anteil bei der Grundsteuer A beträgt 15 Prozentpunkte und bei der Grundsteuer B 25 Prozentpunkte.

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

der Gemeinde Swisttal vom 28.11.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Nr. 55 vom 02.09.94 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und des § 25 GrStG (Grundsteuergesetz) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie des § 16 GewStG (Gewerbsteuergesetz) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat der Rat der Gemeinde Swisttal in seiner Sitzung vom 26. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern (Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 295 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 485 v.H. |

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	440 v.H.
--	-----------------

§ 2 Gültigkeit der Hebesätze

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten über das Haushaltsjahr 2014 hinaus bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Swisttal vom 28.11.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung, die sonstige ortrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal, 28.11.2013

(Maack)
Bürgermeister